

## Vergabe des Labels „Klimaschonender Firmenwagen“

Im Nachfolgenden wird das konkrete Vorgehen beschrieben, wie den Teilnehmern der Initiative „Klimaschonender Firmenwagen“ das Label verliehen wird.

- Die teilnehmenden Unternehmen informieren den VBEW über die CO<sub>2</sub>-Emissionen ihrer zukünftig beschafften oder angemieteten Pkw-Firmenfahrzeuge. Dies kann z.B. durch Vorlage einer Kopie oder Scans des Fahrzeugscheins (Zulassungsbescheinigung Teil 1, Feld V.7) erfolgen, wenn dieser Angaben zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen nach NEFZ enthält.
- Der VBEW überprüft anhand der übermittelten Fahrzeugdaten, ob die Fahrzeuge die vereinbarten Klimaschutzkriterien erfüllen. Die Vereinbarung gilt nur dann als erfüllt, wenn **alle** neuen Fahrzeuge die Kriterien erfüllen.
- Ist die Vereinbarung erfüllt, wird das Label vergeben. Die Vergabe erfolgt jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten des Umweltpakts V am 23.10.2015.
- Die VBEW Geschäftsstelle hält Aufkleber vor, die an die teilnehmenden Unternehmen verschickt werden, sobald sie die vereinbarten Klimaschutzkriterien ihrer Firmenwagen erfüllen. Die Aufkleber zeigen das vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz entworfene Label „Klimaschonender Firmenwagen“. Je vorhandenem Firmenwagen können mehrere Aufkleber ausgegeben werden.
- Die Unternehmen sichern zu, dass sie die Aufkleber nur auf ihren Neufahrzeugen und denjenigen Altfahrzeugen, welche die Kriterien gemäß der Rahmenvereinbarung „Beschaffung von Firmenwagen nach Klimaschutzkriterien“ vom 24.08.2015 erfüllen, anbringen.
- Das Label wird – zusätzlich zu den Aufklebern – auch als druckfähige Datei an die berechtigten Teilnehmer elektronisch verschickt. Die Teilnehmer sind berechtigt, das Label für eigene Zwecke, z.B. für die Gestaltung von Imagebroschüren, einzusetzen. Es darf gemäß den Bestimmungen des Umweltpaktes Bayern jedoch nicht für produktbezogene Werbung und nicht mehr nach Beendigung der Teilnahme verwendet werden.

In nachfolgendem Auszug aus der Rahmenvereinbarung vom 24. August 2015 sind die Kriterien zusammengefasst, die für die Labelvergabe ausschlaggebend sind.

### *Kriterien gemäß der Rahmenvereinbarung „Beschaffung von Firmenwagen nach Klimaschutzkriterien“*

Die Unternehmen verpflichten sich, für alle ab dem **01.01.2016** zusätzlich beschafften oder zusätzlich angemieteten Pkw-Firmenfahrzeuge nachfolgende CO<sub>2</sub>-Ziele einzuhalten:

- 1. Ebene (Vorstand, Geschäftsführer, Werkleiter): ≤ **120 gCO<sub>2</sub>/km**
- 2. und weitere Ebenen: ≤ **95 gCO<sub>2</sub>/km**

Unter „zusätzlich beschaffte oder angemietete Fahrzeuge“ werden hier sowohl Neufahrzeuge als auch Gebrauchtfahrzeuge verstanden. Die CO<sub>2</sub>-Grenzen gelten auch für Fahrzeuge, die als Ersatz für ein altes Fahrzeug angeschafft oder angemietet werden. Nutzfahrzeuge und kurzfristig angemietete Fahrzeuge sind nicht enthalten.

Für die Beurteilung der benzin-, diesel- oder strombetriebenen Fahrzeuge gelten die CO<sub>2</sub>-Werte nach dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ), wie sie auch in den Fahrzeugpapieren genannt werden. Bei Erdgasfahrzeugen wird ein Biomethan-, Feinstaub- und Schadstoff-Bonus in Höhe von 25 % gegenüber den nach dem NEFZ ausgewiesenen CO<sub>2</sub>-Werten berücksichtigt (entspricht ≤ 160 gCO<sub>2</sub>/km bzw. ≤ 126,7 gCO<sub>2</sub>/km).